

## Stellungnahme des Arbeitsausschusses Hilfe für Menschen mit Behinderung / der LAG der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW

### Sachverständigenanhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW am 24. Februar 2010

#### Themen:

- UN-Konvention zu den Rechten von Menschen mit Behinderung,
- medizinische Versorgung von Menschen mit Behinderung,
- Evaluation des Gesetzes über die Hilfen für Blinde und Gehörlose

Die LAG der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in NRW bedankt sich für die Gelegenheit, im Rahmen der Anhörung von Sachverständigen zu den genannten Themen Stellung nehmen zu können.

Insbesondere die UN-Konvention, aber auch die Frage der medizinischen Versorgung von Menschen mit Behinderung sowie der finanzielle Nachteilsausgleich für blinde, stark sehbehinderte und gehörlose Personen sind ständig präsente Themen in der Arbeit der Spitzenverbände.

#### UN-Konvention zu den Rechten von Menschen mit Behinderung

Die Freie Wohlfahrtspflege steht vollumfänglich hinter dem Ziel der UN-Konvention, Menschen unabhängig von der Art und dem Schweregrad ihrer Behinderung als vollwertige und gleichberechtigte Bürgerinnen und Bürger ihres Landes anzuerkennen. Das daraus resultierende Diskriminierungsverbot prägt bereits seit vielen Jahren die Arbeit der den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege angehörigen Dienstleister.

Der Paradigmenwechsel, der durch die Abkehr von der Objektorientierung gekennzeichnet ist, hin zu einer an den individuellen Bedürfnissen der einzelnen Person orientierten Bedarfsfeststellung, Ermittlung der notwendigen Maßnahmen und Erbringung der Hilfen, hat zu einer Dynamisierung der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe in NRW geführt, die die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege gemeinsam mit den Partnern in der kommunalen Familie konsequent verfolgen. Das Ziel einer inklusiven Gesellschaft ist noch lange nicht erreicht, dennoch glauben wir uns gemeinsam auf einem guten Weg.

Wenn die Arbeits- und Sozialministerkonferenz der Länder im November 2009 unter Bezug auf die UN-Konvention festgehalten hat, dass Teilhabemöglichkeiten und Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung durch das Reformvorhaben zur Weiterentwicklung der Hilfe nicht eingeschränkt werden sollen, gleichzeitig aber Kostenneutralität angestrebt wird, stimmt das zumindest bedenklich.

Das Reformgesetz, das die Minister von der Bundesregierung fordern, soll die vollständige Inklusion in jedem Lebensalter und in allen Lebenslagen von Menschen mit Behinderung sichern. Die Umsetzung dieser Herausforderung kann nach unserer Auffassung nicht Kosten neutral realisiert werden.

NRW zeichnet sich im Ländervergleich dadurch aus, dass hier Mittel in überdurchschnittlichem Umfang in die Eingliederungshilfe fließen. Diese werden von den zuständigen überörtlichen und örtlichen Trägern der Sozialhilfe aufgebracht. Damit werden Menschen unterstützt, die aufgrund ihrer Behinderung nicht ohne Hilfe wohnen und/oder arbeiten können, die ihre Freizeit nicht selbstständig organisieren und gestalten können, die bei Arzt- und Behördenbesuchen nicht zu ihrem Recht kommen, wenn sie nicht begleitet werden. Die Mittel sind also unabdingbare Voraussetzung für ein gleichberechtigtes Leben in der Gesellschaft.

Die bisher in NRW erreichten Standards dürfen durch einen Vorbehalt der Kosteneutralität nicht gefährdet werden. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund der kommunalen Haushaltslage. Sie müssen fortentwickelt werden, bis die Anforderungen der UN-Konvention vollständig erfüllt sind. Und auch dann darf kein Stillstand eintreten; Gesellschaft und Menschen sind ständigem Wandel unterworfen. Daran muss sich die Eingliederungshilfe sowohl hinsichtlich ihrer fachlichen Standards aber auch hinsichtlich ihrer Finanzierung fortwährend orientieren und messen lassen.

Mit der Ratifizierung der UN-Konvention hat sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, die nationale Gesetzgebung an die Anforderungen der Konvention anzupassen. Somit fällt ein Großteil der Verantwortung auf die Bundesebene.

In Teilen sind jedoch die Länder zuständig, so dass hier der Blick auf diese Aspekte zu richten ist.

Insbesondere im Bereich der Bildung sieht die Freie Wohlfahrtspflege einen erheblichen Nachholbedarf bei der Inklusion behinderter Menschen.

Bereits im Elementarbereich ist in NRW eine Schieflage zu beobachten, die ihren Ursprung zum einen in der landesteiligen Zuständigkeit der Kostenträger hat, zum anderen aber auch am Fortbestand von ca. 4.500 Plätzen in Sondereinrichtungen festzumachen ist. Mit der Einführung des KinderBildungsGesetzes (KiBiz) bestand die Chance, diesen Missstand auszuräumen, sie wurde jedoch nur halbherzig genutzt.

Zwar wurde mit dem KiBiz ein Weg eingeschlagen, der die gemeinsame Erziehung von behinderten und nicht behinderten Kindern fördert. Gleichwohl muss aber festgestellt werden, dass die Bemessung der KiBiz - Pauschalen für behinderte Kinder unzureichend ist. Ohne zusätzliche Mittel aus der Sozialhilfe kann in der Fläche weder eine inklusive Bildung in Tageseinrichtungen für Kinder geschweige denn eine Deckung des individuellen Bedarfes sichergestellt werden.

Die Regelungen der beiden Landschaftsverbände setzen auf denen des KiBiz auf. Aufgrund der unterschiedlichen Angebotsstruktur in den Landesteilen sind auch die Regelungen unterschiedlich und untermauern die jeweils vorhandenen Angebote mit ihren Stärken und Schwächen.

Die Freie Wohlfahrtspflege geht zwar derzeit davon aus, dass die Regelungen weitgehend zu einer bedarfsdeckenden Leistungsbereitstellung führen. Während die KiBiz-Leistungen aber gesetzlich normiert sind, sind z.B. die Leistungen des LWL in seinen Richtlinien als freiwillige Leistungen deklariert. Dies ist im Sinne einer verlässlichen Regelung zur Vorhaltung inklusiver Angebote für Kinder nicht akzeptabel.

Ebenso widerspricht es dem Anspruch an ein inklusives Bildungssystem, dass die ca. 4500 Plätze für behinderte Kinder in Heilpädagogischen Tageseinrichtungen nicht unter das KiBiz fallen. Die Freie Wohlfahrtspflege spricht sich dafür aus, dass auch für diese Einrichtungen inhaltlich das KiBiz gilt, vor allem aber für die Notwendigkeit, dass die heilpädagogischen Einrichtungen sich konzeptionell zu inklusiv arbeitenden Tageseinrichtungen weiterentwickeln und sich dabei an der NRW-Bildungsempfehlung orientieren, die noch um die besonderen Belange behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder zu ergänzen ist.

Hinsichtlich der Betreuung behinderter Kinder unter drei Jahren hält die Freie Wohlfahrtspflege es für notwendig, neben der Anpassung einer aufwandsgerechten KiBiz-Pauschale die Erfahrungen in der Betreuung und Förderung behinderter Kinder systematisch auszuwerten und vor diesem Hintergrund die bisherigen Regelungen zu überprüfen. Verlässliche Regelungen hinsichtlich der therapeutischen Versorgung behinderter Kinder in Tageseinrichtungen und die Ergänzung und Vernetzung der Leistungen mit denen der Interdisziplinären Frühförderstellen werden ebenso als dringend notwendig erachtet wie die Stärkung der heilpädagogischen Kompetenz in den Tageseinrichtungen. Hier könnten ganz praktisch Verbesserungen erzielt werden durch Steuerung und Moderation durch das Land sowie durch entsprechende Qualifizierungsprogramme.

Beim Übergang vom Elementar- zum Primarbereich werden die Hürden für die Inklusion unübersehbar. Gemeinsamer Unterricht behinderter und nicht-behinderter Kinder ist nach wie vor keine Selbstverständlichkeit, Förderschulen bestehen fort, Elternwille wird gebeugt und durch Obrigkeitshandeln missachtet. Der Freien Wohlfahrtspflege ist bewusst, dass der Umbau eines tradierten Systems mit Augenmaß und einem ausreichenden Zeit- und Mittelbudget vollzogen werden muss.

Dennoch müssen wir kritisieren, dass die Realität der Schülerinnen und Schüler immer noch zeigt, dass konzeptionelle Überlegungen nach wie vor nur in ausgesprochen begrenztem Umfang angestellt werden. Einzelne Leuchtturmprojekte, getragen von engagierten Eltern und Lehrern, zeigen auf, wie Inklusion im Bereich der Bildung realisiert werden kann. Die Freie Wohlfahrtspflege wünscht sich mehr davon und vor allem mehr Unterstützung der Initiatoren bei der Entwicklung neuer Schulmodelle durch das Land.

Inklusive Bildung muss sich auf alle Lebensalter beziehen lassen. So ist auch an den Hochschulen in NRW sicherzustellen, dass Studierende mit Behinderungen uneingeschränkter Zugang zu Lehrveranstaltungen und Lernmitteln haben und unabhängig von fremder Hilfe ihr Studium absolvieren können. Der Zugang zu Ausbildungsberufen muss für Menschen mit Behinderung ebenfalls erleichtert werden, um ihnen eine uneingeschränkte Berufswahl zu ermöglichen.

An dieser Stelle ist kurz das Thema „Bauliche Voraussetzungen“ zu benennen. Viele öffentliche Gebäude inkl. zahlreicher Hochschulen, aber auch allgemein bildende Schulen, Volkshochschulen, Verwaltungen etc. behindern durch ihre baulichen Voraussetzungen Menschen mit Mobilitäts- oder Sinneseinschränkungen in der Nutzung von Institutionen, die allgemein zugänglich sein sollten.

Der Bereich „Wohnen“ wird seit Jahren in gemeinsamen Bemühungen der Anbieter und der Sozialleistungsträger kontinuierlich weiterentwickelt. Die geschlossenen Rahmenzielvereinbarungen zum Abbau stationärer Plätze und zum Ausbau des individuell betreuten Wohnens tragen dazu bei, neue Wohnformen zu entwickeln, die den individuellen Hilfebedarfen der Menschen mit Behinderung noch stärker angepasst sind. Wer aufgrund einer Behinderung Unterstützung beim Wohnen benötigt, kann in der Mehrzahl der Fälle bereits jetzt wählen, wo, wie und mit wem er wohnen möchte.

Allerdings muss in diesem Kontext gesagt werden, dass Personen mit einem höheren Hilfebedarf häufig wegen des Mehrkostenvorbehalts in § 13, Abs.1, Satz 3 SGB XII auf stationäre Wohnformen verwiesen werden. Dieser Mehrkostenvorbehalt kann nicht bestehen bleiben, er verhindert das Wunsch- und Wahlrecht, das den behinderten Menschen per Gesetz zugesichert ist. Er verhindert darüber hinaus, dass die Menschen mit Behinderung die Rechte aus der UN-Konvention vollständig wahrnehmen können. Die Freie Wohlfahrtspflege fordert deshalb die Landesregierung auf, sich im Bund für eine Streichung dieses Paragraphen einzusetzen.

Bei der (Fort-)Entwicklung der neuen Wohnformen und der notwendigerweise begleitenden ambulanten Unterstützungsangebote ist die sozialräumliche Gestaltung von großer Bedeutung. Die flächendeckende Ausstattung der Lebensräume der Bürgerinnen und Bürger mit flankierenden Angeboten ist eine vordringliche Aufgabe aller Akteure, um die ambulante Betreuung für Menschen mit Behinderung in der eigenen Wohnung dauerhaft und verlässlich sicherzustellen. Dazu gehört auch eine erhöhte Durchlässigkeit zwischen den Angebotsformen sowie mehr Flexibilität hinsichtlich der Betreuungsintensität, die für die betreuten Menschen Sicherheit in der Erbringung und der Finanzierung der benötigten Leistungen bietet.

Dies erfordert eine weitgehende Neustrukturierung der gesamten Eingliederungshilfe, vor allem wegen der unterschiedlichen Zuständigkeit der örtlichen und der überörtlichen Träger der Sozialhilfe. Eine verbesserte Verzahnung von flankierenden Angeboten mit den zentralen Feldern Wohnen und Arbeiten ist zwingend notwendig. Es darf nicht verkannt werden, dass eine tief greifende Veränderung der Systematik nicht ohne den Einsatz vermehrter Mittel zu realisieren ist. Das Land ist aufgefordert, moderierend tätig zu werden und für eine Sicherstellung der notwendigen Mehraufwände zu sorgen.

Mit der –zunächst vorübergehenden- Zuständigkeitsverlagerung für das ambulant betreute Wohnen auf die Landschaftsverbände wird zurzeit in NRW erprobt, inwieweit Hilfen aus einer Hand zu einer verbesserten Versorgung mit Wohnangeboten führt. Die Freie Wohlfahrtspflege begleitet und unterstützt diese Verlagerung. In der eingerichteten Fachkommission arbeiten Ministerium, Landschaftsverbände, Kommunen und die Freie Wohlfahrtspflege an der fachlichen und finanziellen Weiterentwicklung der Wohnangebote. Der beschrittene Weg zeigt den gemeinsamen Willen der Akteure, den Menschen mit Behinderung in NRW den Zugang zu allen Bereichen des Lebens in der Gemeinschaft zu ebnet.

Auch zur Frage, wie Menschen mit Behinderung in NRW der Zugang zu Arbeit erschlossen ist bzw. wird, haben die benannten Beteiligten eine Rahmenzielvereinbarung geschlossen, die neben anderen Zielen auch darauf

ausgerichtet ist, die Übergangsmöglichkeiten aus der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) in den ersten Arbeitsmarkt zu erleichtern. Die sich aus der UN-Konvention auf das Arbeitsleben ergebenden Rechte sind damit allerdings bei weitem noch nicht umgesetzt.

Der bisher stattgefundenene Auf- und Ausbau von Integrationsfirmen muss fortgesetzt werden. Dazu sind weiterhin die notwendigen Mittel bereit zu stellen. Auch eine Unterstützung von Menschen mit Behinderung am Arbeitsplatz durch Assistenz oder andere BegleiterInnen muss ohne bürokratischen Aufwand verfügbar gemacht werden können. Die Möglichkeit von Teilzeitbeschäftigung in WfbM muss geschaffen werden, ohne dass dem Leistungsbezieher dadurch Nachteile entstehen oder das Betreuungssystem dadurch ins Wanken gerät. Kurz gesagt, ist auch hier das Wunsch- und Wahlrecht umzusetzen. Der notwendige Dialog zwischen den Anbietern der Leistungen und den Kostenträgern ist eingeleitet, das Ziel der vollumfänglichen Teilhabe aber noch nicht erreicht.

Die Bundesregierung hat mit dem Träger übergreifenden Persönlichen Budget (PB) ein Instrument geschaffen, das es Menschen mit Behinderung ermöglichen kann, sich die notwendigen Hilfen selbstbestimmt zu organisieren. Seit Einführung des PB ist festzustellen, dass dieses nur sehr zögerlich in Anspruch genommen wird. Insbesondere das Träger übergreifende PB hat sich kaum durchgesetzt. Die Freie Wohlfahrtspflege hat bereits frühzeitig darauf hingewiesen, dass eine Vielzahl von möglichen NutzerInnen des PB eine Assistenz benötigen wird, um die Mittel sachgerecht und Ziel führend einzusetzen. Die Finanzierung dieser Assistenzleistungen konnte bisher nicht einvernehmlich geregelt werden, was aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege ein maßgeblicher Grund für die mangelnde Inanspruchnahme des Instruments ist. Die Anerkennung der Kosten für die Budget-Assistenz im Rahmen der Hilfeplanung wäre für die LeistungsnehmerInnen eine große Hilfe.

Selbstbestimmung ist wesentlicher Bestandteil eines unabhängigen Lebens in der Gesellschaft. Sie kann durch ein PB in hohem Maß erreicht werden.

Die Landesregierung wird gebeten, sich dafür einzusetzen, dass die Inanspruchnahme des PB nicht durch fehlende Assistenz behindert wird.

Des Weiteren wird gefordert, das deutsche Betreuungsrecht intensiv zu untersuchen, inwieweit sich durch die Behindertenrechtskonvention neue Anforderungen an die rechtlichen Regelungen und die Praxis des Betreuungsrechts ergeben. Grundsätzlich ist diese Notwendigkeit zu unterstützen. Gleichwohl muss bedacht werden, dass das Betreuungsrecht staatliche Fürsorgepflichten beschreibt. Das Leben selbst gestalten, sich frei bewegen und nach eigenen Plänen frei handeln zu können, gehört zu den wesentlichen Bestandteilen des Grundrechts der freien Persönlichkeitsentfaltung, wie es unsere Verfassung als eines der zentralen Menschenrechte bestätigt.

Wo der Mensch nicht selbst in der Gesellschaft handeln, im Geschäftsleben tätig sein, seine eigenen Angelegenheiten besorgen kann, sieht das Gesetz die Möglichkeit der rechtlichen Betreuung vor. Sie soll die Handlungsfähigkeit des einzelnen Betroffenen so gut wie möglich gewährleisten, dient aber auch dem Schutz Dritter im Geschäftsverkehr.

Ein besonderes Merkmal in der Umsetzung der rechtlichen Betreuung ist die/der persönlich bestellte Betreuer/in, die/der die Angelegenheiten so zu besorgen hat, wie es dem Wohl des Betreuten entspricht. Ausdrücklich hingewiesen sei an dieser Stelle darauf, dass es sich bei dem Aufgabenfeld der rechtlichen Betreuung um eine Querschnittsaufgabe handelt. Ebenso wie für Menschen mit Behinderungen werden Betreuungen in zunehmendem Maße u. a. für ältere, demenzkranke, orientierungslose, verwirrte, suchtkranke und akut psychisch erkrankte Menschen eingerichtet.

Die Landesregierung wird aufgefordert, den Sachverhalt der Betreuungen mit besonderer Sensibilität zu vertreten, denn der scheinbare Widerspruch zwischen der Forderung UN-Konvention nach Selbstbestimmung und der Einrichtung von Betreuungen in verschiedenen Lebensbereichen bietet Angriffsflächen, die die besonderen Bedürfnisse von Menschen, die unter Betreuung stehen, nicht gerecht werden.

Die zwischen beiden Landschaftsverbänden und ihren Gebietskörperschaften geschlossenen Zielvereinbarungen haben die Eingliederungshilfe in Gänze zum Inhalt. Die kommunale Familie hat diese Vereinbarungen ohne Einbeziehung der Freien Wohlfahrtspflege entwickelt und abgeschlossen. Erklärtes Ziel ist es, die in der Behinderten-Rechts-Konvention der UN formulierten Grundrechte für alle Menschen mit Behinderung in NRW Wirklichkeit werden zu lassen. Gleichzeitig geht es den Kommunalverbänden um die Steuerung der Unterstützungskosten. Die Freie Wohlfahrtspflege wird sich dafür einsetzen, dass die notwendige Weiterentwicklung der Hilfen nicht unter einen Finanzierungsvorbehalt gestellt wird. Wir weisen nochmals darauf hin, dass die notwendige Kostensteuerung nicht als Sparmodell missbraucht werden darf und dass die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe auch in NRW nicht zum Nulltarif zu haben ist. Die Landesregierung ist gebeten, diese Position zu unterstützen.

Die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege nimmt die Ansätze zur Realisierung umfassender Rechte für Menschen mit Behinderung in NRW wahr und wertschätzt diese. Allerdings ist zu konstatieren, dass die Motivation der Akteure nicht in erster Linie in der Umsetzung der UN-Konvention zu sehen ist. Diese war zum Zeitpunkt der Beratungen und Verhandlungen zu einzelnen Themenfeldern noch nicht ratifiziert. Vielmehr scheint die Tatsache, dass die Finanzierbarkeit der bisherigen Leistungsinhalte und der Leistungssystematik auf mittlere Sicht nicht mehr gegeben schien, die Akteure bewegt zu haben.

Die Freie Wohlfahrtspflege hat sich erfolgreich dafür stark gemacht, die fachlichen Aspekte der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe in NRW neben die Finanzierungsfragen zu rücken. Diese fachliche Ausrichtung wird durch die UN-Konvention unterstützt. Unsere Forderung nach Teilhabe und der Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechts erhält neues Gewicht.

Wir fordern die Landesregierung auf

- durch die Überprüfung und Anpassung der Landesgesetze den normativen Rahmen zur Umsetzung der UN-Konvention zu setzen,
- ihre Funktion als Aufsicht über die Kommunen und ihre Spitzenverbände wahrzunehmen und zu verhindern, dass Finanzierungsvorbehalte die Umsetzung der UN-Konvention verhindern,
- die fachliche Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe unter den Bedingungen der UN-Konvention zu begleiten und zu moderieren.

## Diskriminierungsfreie medizinische Versorgung von Menschen mit Behinderung fördern und weiterentwickeln

Die medizinische Versorgung von Menschen mit Behinderung ist nach wie vor ein erhebliches Problem. Sowohl hinsichtlich der ambulanten Versorgung als auch der stationären Behandlung erfahren Menschen mit Behinderung immer wieder,

- a) dass das medizinische Personal nicht auf ihre besonderen Bedarfe vorbereitet ist
- b) dass der erforderliche Mehraufwand insbesondere an Zeit sowohl in der Pflege als auch bei der Diagnostik und Behandlung nicht erbracht werden kann
- c) dass bauliche Voraussetzungen und Ausstattungskriterien häufig nicht gegeben sind, um die Behandlung insb. von mobilitätseingeschränkten Personen sicherzustellen.

Nicht erst seit die UN-Konvention darauf aufmerksam macht, dass hinsichtlich der medizinischen Versorgung Verbesserungsbedarf besteht, ist die Freie Wohlfahrtspflege mit diesem Thema befasst. Erfahrungen zeigen, dass in vielen Fällen die medizinische Betreuung behinderter Menschen äußerst unzureichend ist. Ein Krankenhausaufenthalt ist eine Überforderung für beide Seiten.

Die Freie Wohlfahrtspflege hat diese Thematik bereits in die Beratungen des Beirats der Beauftragten des Landes NRW für die Belange behinderter Menschen eingebracht. Auch der Behindertenbeauftragte des Bundes hat das Thema aufgegriffen.

Qualitätssichernde Maßnahmen müssen dringend ergriffen werden, um eine medizinische Behandlung sicherzustellen, die sowohl hinsichtlich der Zugänglichkeit als auch im Hinblick auf die Kommunikations- und Behandlungsmöglichkeiten die Situation von Menschen mit Behinderung berücksichtigt.

Die Freie Wohlfahrtspflege fordert die Landesregierung auf, sich für eine Erweiterung der Ausbildung von Medizinern und Pflegenden einzusetzen, die eine diskriminierungsfreie medizinische Versorgung sicherstellt. Dazu müssen neben den Behinderungsformen und –bildern auch Kommunikationsmöglichkeiten und praktische Hilfen vermittelt werden.

Außerdem ist eine finanzielle Absicherung der besonderen Pflege- und Behandlungsaufwände sicherzustellen. Dies kann über Vergütungen aus Mitteln der Krankenversicherung oder aus Mitteln der Eingliederungshilfe bestritten werden.

## Evaluation des Gesetzes über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG)

Das GHBG hat zum Ziel, individuelle Nachteile auszugleichen und Mehrbedarfe zu erfüllen. Die UN-Konvention zielt auf ein inklusives Gemeinwesen für Menschen mit Behinderungen. Sie setzt bei der Barrierefreiheit von Angeboten und Strukturen an.

Durch eingeschränktes oder nicht vorhandenes Hör- bzw. Sehvermögen sind blinde und gehörlose Menschen jeweils auf den Ausgleich der behinderungsbedingten Mehraufwendungen angewiesen. Die Teilhabe am sozialen Leben (Kultur, Beruf) ist Ziel der Sozialgesetzgebung und der Landesgesetze für Blinde und Gehörlose.

Gehörlose und Blinde können nur begrenzt an der Lebenswelt der Mehrheit der Gesellschaft teilhaben. Insbesondere die Wissensvermittlung durch die Medien und kulturelle Angebote sind noch nicht auf diese Zielgruppen ausgerichtet. So führen viele Gehörlose ein Leben innerhalb der Gehörlosen-Community, wo eine barrierefreie Kommunikation möglich ist. Die Teilhabe an kulturellen Angeboten ist für Gehörlose über das bisher geleistete Gehörlosengeld, wie auch in der Evaluation erwähnt, nur zum Teil finanzierbar.

Die Freie Wohlfahrtspflege schließt sich dem grundsätzlichen Ergebnis der Überprüfung der Landesregierung an: Wir halten das Fortbestehen des GHBG für unbedingt notwendig, um die Nachteile, die aus den Sinnesbehinderungen entstehen, anteilig auszugleichen.

Darüber hinaus unterstützt die Freie Wohlfahrtspflege die Forderungen und Anregungen der Verbände der Blinden und Sehbehinderten sowie der Schwerhörigen und Gehörlosen.

Insbesondere die Einführung einer Leistung an Taubblinde bzw. Hörsehbehinderte wird vollumfänglich unterstützt. Dieser Personenkreis ist in der Wahrnehmung seiner Rechte in besonderer Weise gehindert und hat Anspruch auf Unterstützung.

Die Festschreibung der Leistungen an stark sehbehinderte Personen sowie an Gehörlose halten wir nicht für sachgerecht. Wir regen eine Dynamisierung an, die sich am Index der Lebenshaltungskosten orientiert. Dabei sollte die Einführung des gesetzlichen Anspruchs auf Gebärdendolmetschleistungen im Kindergarten- und Schulbereich (z.B. bei Elternsprechtagen für gehörlose Eltern) weiterverfolgt werden. Die hohen Kosten für Dolmetscherleistungen im schulischen und privaten Bereich zeigen die Notwendigkeit, die Leistung anzupassen.

Die Freie Wohlfahrtspflege steht zur Weiterentwicklung der anstehenden Fragen im Rahmen der Umsetzung der UN-Konvention beratend und begleitend zur Verfügung.

Wuppertal/Essen

16. Feb. 2010